

**Regeln für
JAGDERLAUBNISSCHEINE
Bayern
(Stand: Februar 2022)**

§ 1 Grundsätze

- (1) Oberstes Ziel der Jagdbewirtschaftung ist ein den ökologischen Verhältnissen angepasster Rehwildbestand. Die Forstwirtschaft und die Anpassung der Wälder an dem Klimawandel haben Vorrang vor der Jagd.
- (2) Bei der Jagdausübung sind die gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften des Jagderlaubnisscheins, diese Regeln und die Anweisungen von TT Forst und seinen Beauftragten zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, bestmöglich dafür zu sorgen, dass eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen erteilt, behördliche Meldungen und Jagdscheineintragungen vorgenommen werden.
- (4) Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich zur Loyalität gegenüber dem Fürstlichen Haus Thurn und Taxis, TT Forst und seinen Beauftragten. Diese Loyalität wird auch nach einem eventuellen Ausscheiden erwartet.
- (5) Die Jagderlaubnisscheine werden maximal für 3 Jahre ausgestellt. Die Jagderlaubnisscheine enden automatisch am Ende der Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Setzt der Erlaubnisinhaber den Gebrauch des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Vertragslaufzeit fort, so gilt der Jagderlaubnisschein nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine entsprechende Anwendung.

§ 2 Pirschbezirk

- (1) Die Jagderlaubnis bezieht und beschränkt sich auf den zugeteilten Pirschbezirk. Die Größe des zugeteilten Pirschbezirktes richtet sich u. a. nach der Möglichkeit der Erfüllung des Pflichtabschlusses.
- (2) Pro Pirschbezirk wird durch TT Forst ein Erlaubnisinhaber als Pirschbezirksleiter ernannt. Dieser ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der erteilten Jagderlaubnis, insbesondere für die Absusserfüllung und Streckenmeldung, die Anlage und Unterhaltung von Jagdeinrichtungen sowie die Koordination von Mitjägern im Jagdbetrieb verantwortlich.
- (3) Der Erlaubnisinhaber darf im Pirschbezirk die Thurn und Taxis Privatwege befahren. Zur Anfahrt ist der kürzeste Weg zu benützen. Im Übrigen darf der Wald nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe von TT Forst und seinen Beauftragten befahren werden.

§ 3 Jagdeinrichtungen

- (1) Dem Erlaubnisinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster des TT Forst Jagdeinrichtungen zur Jagdausübung zu errichten, anzulegen und zu unterhalten. Zu den Jagdeinrichtungen zählen sämtliche Veränderungen im Pirschbezirk, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung durch den Erlaubnisinhaber vorgenommen werden (insb. Hochsitze, Leitern, Kirrungen, Salzlecken, Pirschpfade, Stege etc.). Diese müssen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z. B. der zuständigen Berufsgenossenschaft, Unfallverhütungsvorschriften - UVV - Jagd) entsprechen. Festgestellte Schäden sind sofort zu beheben. Wurden Jagdeinrichtungen durch TT Forst erstellt, so stehen sie im Eigentum von TT Forst.
- (2) Der Erlaubnisinhaber ist für die Verkehrssicherheit sämtlicher Jagdeinrichtungen in seinem Pirschbezirk verantwortlich. Es gilt § 7 Abs. 1. Der Erlaubnisinhaber hat dem Revierleiter jeweils zum 01.05. des Jahres schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze und Leitern, entsprechend der jeweils gültigen UVV Jagd kontrolliert sowie defekte

Jagdeinrichtungen oder (Bau)Teile davon ausgetauscht oder entfernt wurden. Die schriftliche Bestätigung ist mit dem von TT Forst bereitgestelltem Formblatt zu erbringen.

- (3) Schadhafte und nicht mehr benötigte Jagdeinrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Entfernt der Erlaubnisinhaber diese Jagdeinrichtungen trotz Anmahnung innerhalb von vier Wochen nicht, behält sich TT Forst vor, dies auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.
- (4) Beim Aufstellen der Jagdeinrichtungen ist ein Mindestabstand von 20 m zur Jagdgrenze zwischen der TT Jagd und einer Fremdjagd sowie zwischen Pirschbezirken innerhalb der TT Jagd einzuhalten.
- (5) Kirrungen zählen zu den Jagdeinrichtungen. Die Anlage von Kirrungen ist dem zuständigen Mitarbeiter von TT Forst rechtzeitig vorher anzuzeigen und dessen Zustimmung hierzu einzuholen. Das Beschicken der Kirrungen hat nach den gesetzlichen Anforderungen des Bundeslandes Bayern zu erfolgen. Der Erlaubnisinhaber ist für das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er stellt TT Forst von eventuellen Ansprüchen der Jagdbehörden wegen Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger Prozesskosten frei.

§ 4 Jagdausübung

- (1) Die Jagdleitung liegt bei TT Forst bzw. seinen hierzu benannten Beauftragten (Jagdleiter). Die Jagdleiter bestimmen die jeweils vor Ort zuständigen Beauftragten (Revierleiter). Die Revierleiter sind Ansprechpartner der Erlaubnisinhaber und regeln die nicht festgelegten Einzelheiten.
- (2) Zusätzlich zum Erlaubnisinhaber sind TT Forst, seine Beauftragten und dessen bzw. deren Jagdgäste im gesamten Revier jagdausübungsberechtigt.
- (3) Die Jagderlaubnis umfasst die Einzeljagdart auf Rehwild nach Abschusszuteilung entsprechend des Jagderlaubnisscheines als Mindestabschuss. Sämtliche weitere nach dem bayerischen Jagdrecht jagdbare Wildarten können nach den Vorgaben des bayerischen Jagdrechts sowie hierzu erlassenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und nach vorheriger Absprache mit TT Forst bzw. seinen Beauftragten bejagt werden. TT Forst und seine Beauftragten können die Bejagung auf bestimmte Wildarten jederzeit einschränken. Die Durchführung von Gesellschaftsjagden bzw. Treibjagden unterliegt den in Abs. (5) und (6) geregelten Bedingungen.
- (4) Der von TT Forst bzw. seinen Beauftragten zugeteilte Abschuss ist zur Wahrung der forstbetrieblichen Zielsetzung zwingend zu erfüllen. TT Forst und seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die Erfüllung des Abschusses zu kontrollieren und ggf. selbst vorzunehmen, insbesondere soweit begründete Zweifel an der Erfüllung des Abschusses bestehen.
- (5) Die Gesellschaftsjagd bzw. Treibjagden und die Beteiligung Dritter an der Jagd bedürfen einer schriftlichen vorherigen Zustimmung durch TT Forst (siehe auch § 6 Mitjäger und Jagdgäste).
- (6) Zur Erfüllung des Abschussplans von Rehwild und zur Bejagung des Schwarzwildes dürfen Gesellschaftsjagd bzw. Treibjagden durchgeführt werden. Diese Jagden unterliegen speziellen Anforderungen, die in gesonderten Anhängen zu diesen Regeln erläutert werden:
 - a. „Abhalten von Bewegungsjagden“ (Anhang 1)
 - b. „Sicherheitsvorschriften und Regeln für die Bewegungsjagden“ (Anhang 2)
- (7) Bei der Jagdausübung ist gegenüber Waldbesuchern und der Öffentlichkeit die gebotene Zurückhaltung zu wahren sowie ein vorbildliches Bild der Jägerschaft zu repräsentieren.
- (8) Der Erlaubnisinhaber ist nicht jagdschutzberechtigt. Er ist insbesondere nicht berechtigt, wilde Hunde und Katzen zu töten.
- (9) Wild, ob erlegt, überfahren oder sonstiges Fallwild, ist mit den erforderlichen Daten innerhalb von drei Tagen online über die Streckenvorerfassung von TT Forst zu melden (sog. Abschussmeldung). Die Zugangsdaten zur Streckenvorerfassung werden durch TT Forst rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5 Wildverwertung

- (1) Die Wildverwertung wird nach Maßgabe von TT Forst bzw. seinen Beauftragten geregelt. Der Erlaubnisinhaber hat das erlegte Wild entsprechend den Regeln der Wildbrethygiene einwandfrei (= verkaufsfertig) zu versorgen.
- (2) Erlegtes Wild eines Pirschbezirks ist vollständig durch den Erlaubnisinhaber zu übernehmen und zu verwerten sowie ggf. weiter zu vermarkten. Die Abrechnung des Wildbrets erfolgt zu Beginn des Jagdjahres pauschal (sog. Pauschalabrechnung). In Absprache mit TT Forst kann in Ausnahmefällen eine getrennte Abrechnung für jeden Einzelfall (sog. Einzelabrechnung) vereinbart werden.
 - a. Pauschalabrechnung
Durch die Pauschalabrechnung eignet sich der Erlaubnisinhaber sämtliches erlegtes Wild aus dem Pirschbezirk, auf den die Jagderlaubnis ausgestellt ist, mit dem Zeitpunkt der Erlegung an. Das erlegte Wild ist in der im Jagderlaubnisschein festgelegten Gebühr enthalten. Dies gilt auch für Wild, das über den Mindestabschuss hinaus erlegt wird.
 - b. Einzelabrechnung
Im Rahmen der Einzelabrechnung eignet sich der Erlaubnisinhaber sämtliches erlegtes Wild aus dem Pirschbezirk, auf den die Jagderlaubnis ausgestellt ist, mit dem Zeitpunkt der Erlegung an. Das erlegte Wild ist zusätzlich zu der im Jagderlaubnisschein festgelegten Gebühr in Einzelabrechnung zu erwerben. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Abschussmeldung, jedoch spätestens quartalsweise. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Erlegungsgewichts. Dies gilt auch für Wild, das über den Mindestabschuss hinaus erlegt wird.
- (3) Der Erlaubnisinhaber trägt die vollumfängliche Verantwortung für die Versorgung, die Verwertung und das Inverkehrbringen von erlegtem Wildbret aus dem Pirschbezirk, auf den seine Jagderlaubnis ausgestellt ist. Die Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf die Untersuchung des erlegten Wildbrets auf gesundheitlich bedenkliche Merkmale vor und nach dem Schuss (z.B. keine auffälligen Merkmale an Organen, vor dem Erlegen keine Verhaltensstörungen, kein Verdacht auf eine Umweltkontamination, etc.), die Durchführung der Trichinenschau (nur bei Wild, das Träger von Trichinen sein kann: Schwarzwild, Dachs, Sumpfbiber, etc.) sowie die Feststellung der radioaktiven Belastung des Wildbrets durch Cäsium-137. In den Regionen mit cäsiumbelasteten Schwarzwildbeständen sind - soweit durch Gesetze und Verordnungen nicht bereits festgelegt - alle erlegten Sauen auf ihren Cäsiumgehalt hin zu untersuchen. In den übrigen Regionen sind erlegte Sauen nach vorheriger Absprache mit TT Forst bzw. seinen Beauftragten ebenfalls stichprobenartig auf ihren Cäsiumgehalt hin zu untersuchen. Die Anzahl an Stichproben wird von TT Forst und seinen Beauftragten im Einzelfall festgelegt. Stellt der Erlaubnisinhaber fest, dass Wildbret bedenkliche Merkmale oder Trichinen aufweist oder darüber hinaus den jeweils geltenden Radioaktivitätsgrenzwert von (derzeit) 600 Becquerel radioaktives Cäsium-137 pro Kilogramm (Bq/kg) erreicht oder überschreitet, darf dieses Wildbret nicht in den Verkehr gebracht werden. Weitere notwendige Untersuchungen von Wildbret zur Verzehrtauglichkeit können durch TT Forst verlangt werden oder ergeben sich aus den jeweiligen lebensmittelrechtlichen Regeln und Erfordernissen.
- (4) Der Erlaubnisinhaber trägt die Kosten zur Feststellung der Verzehrtauglichkeit von Wildbret nach vorstehend genannten Verfahren. Sofern Wild nicht in den Verkehr gebracht werden darf, ist es vom Erlaubnisinhaber auf dessen Kosten zu entsorgen.
- (5) Einen Anspruch auf staatliche Förderungen und/oder Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit erlegtem Wild oder Wildbret hat der Pirschbezirksleiter bzw. Erlaubnisinhaber nicht. TT Forst ist Empfänger dieser Leistungen und kann den Erlaubnisinhaber angemessen entschädigen, vorausgesetzt, TT Forst werden solche staatlichen Förderungen und/oder Entschädigungszahlungen ausgezahlt (z.B. die Genussuntauglichkeit des Wildbrets wird staatlich entschädigt, die Erlegung finanziell gefördert, etc.).

§ 6 Mitjäger und Jagdgäste

- (1) Der Pirschbezirksleiter ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung von TT Forst oder seinen Beauftragten, Mitjäger für den geleiteten Pirschbezirk einzusetzen. Die Beteiligung von Mitjägern setzt die Vergabe eines schriftlich erteilten, unentgeltlichen Jagderlaubnisscheins durch TT Forst oder seinen Beauftragten voraus. Jeder Mitjäger hat bei der Jagdausübung eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen, die er auf Verlangen von TT Forst zur Prüfung auszuhändigen hat.
- (2) Die Anzahl an Mitjägern richtet sich nach der Pirschbezirksgröße. In Pirschbezirken mit einer Größe von bis zu 100 ha können zwei Mitjäger aktiv werden. Für jede weitere angefangene 100 ha Pirschbezirksgröße kann zusätzlich ein weiterer Mitjäger aktiv werden.
- (3) Mitjäger können zum Jagdjahreswechsel durch den Pirschbezirksleiter an- und abgemeldet werden.
- (4) Der Pirschbezirksleiter ist darüber hinaus berechtigt, Jagdgäste zeitlich befristet auf höchstens dreimal pro Jagdjahr für längstens vier Wochen zur Erfüllung des Pflichtabschlusses einzusetzen. Jagdgäste sind rechtzeitig vor dem Einsatz namentlich (Name, Vorname und Telefonnummer) und mit Angabe des Jagdzeitraums schriftlich beim zuständigen Beauftragten von TT Forst anzukündigen. Jagdgäste dürfen die Jagd nur in Begleitung des Erlaubnisinhabers (Pirschbezirksleiter oder Mitjäger) ausüben.

§ 7 Haftung, Wildschaden und Versicherungsschutz

- (1) Der Erlaubnisinhaber haftet für alle von ihm im Zusammenhang mit der Jagderlaubnis verursachten Schäden und stellt TT Forst und seine Beauftragten von allen in diesem Zusammenhang von dritter Seite geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger Prozesskosten frei.
- (2) Wildschäden an (Fremd-) Flächen innerhalb des Pirschbezirks trägt TT Forst nur zu 50 %. 50 % tragen die Pirschbezirksleiter eines Jagdbogens. TT Forst verauslagt die Kosten für die Schäden und stellt den vom Pirschbezirksleiter zu tragendem Anteil zum Ende eines jeden Jagdjahres in Rechnung, wobei der Anteil der Pirschbezirksgröße an der Gesamtgröße des Jagdbogens als Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Die Gemeinschaft eines Jagdbogens wird durch TT Forst festgelegt und mit Beginn der Pirschbezirksvergabe bekannt gegeben.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat für seinen Versicherungsschutz mit ausreichenden Deckungssummen (z. B. Unfallversicherung) selbst Sorge zu tragen. Er kann sich bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über den gesetzlichen Versicherungsschutz informieren, sofern er Beiträge an diese zahlt.

§ 8 Kündigung

- (1) TT Forst kann den Jagderlaubnisschein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. wenn gegen den Erlaubnisinhaber ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist,
 - b. bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Vorschriften des Jagderlaubnisscheins sowie dieser Regeln,
 - c. bei nicht sachgemäßem Abhalten von Bewegungsjagden,
 - d. bei Aufteilung des Jagdentgelts auf Mitjäger und Jagdgäste in der Absicht, aus diesen Einnahmen einen Überschuss über die Ausgaben für das Jagdentgelt des Pirschbezirks zu erzielen,
 - e. bei Beteiligung von Jagdgästen ohne vorherige schriftliche Anmeldung,
 - f. bei Nichteinhaltung der Anweisungen von TT Forst und seinen Beauftragten sowie
 - g. bei unkorrekten oder unterlassenen Abschussangaben (Postkartenabschüsse).

- (2) Ferner sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagderlaubnisschein aus wichtigen Gründen bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zum Ende des jeweiligen Jagdjahres außerordentlich schriftlich zu kündigen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

a. Für TT Forst:

- Der jährliche Pflichtabschuss ist vom verantwortlichen Erlaubnisinhaber und seinen Mitjägern nicht zu mindestens 70 % erfüllt worden.
- Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Beschickens der Kurrungen, § 3 (5) dieser Regeln.

b. Für den Erlaubnisinhaber:

- Der Erlaubnisinhaber kann seinen Pflichtabschuss wegen Krankheit, Umzug oder Veränderung des Arbeitsplatzes im folgenden Jagdjahr nicht mehr erfüllen.

- (3) Ferner kann TT Forst ohne Angabe von Gründen bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zum Ende des jeweiligen Jagdjahres Jagderlaubnisscheine von Erlaubnisinhabern, die keine Verpflichtung zur Erfüllung des Abschussplans gegenüber TT Forst haben (= sog. Mitjäger), ordentlich schriftlich kündigen.
- (4) Mit Ablauf des Todestages des Erlaubnisinhabers endet die Jagderlaubnis automatisch ohne, dass es einer Kündigung bedarf. TT-Forst wird eine entsprechende Regelung für die Restlaufzeit des Jagderlaubnisscheins treffen, um die Abschusserfüllung zu gewährleisten.

§ 9 Sonstiges

- (1) TT Forst und seine Beauftragten können diese Regeln jederzeit im Sinne einer praktikablen Jagdausübung schriftlich erneuern, abändern oder ergänzen.
- (2) Im Übrigen gelten die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Jagd ergänzend.

Anhang 1

Abhalten von Bewegungsjagden

Ich,,
(Name, Vorname und Geb.-Datum bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

möchte Bewegungsjagden (ebenso: Gesellschaftsjagden/Drückjagden/Treibjagden)
auf Reh- und Schwarzwild in meinem

Pirschbezirk Nr. abhalten.

Ich übernehme dafür die Jagdleitung mit allen Verantwortungen auch hinsichtlich ihrer Haftung. Ich stelle die Thurn und Taxis Forst GmbH & Co. KG, die Thurn und Taxis Forstverwaltungs oHG sowie S.D. Albert Fürst von Thurn und Taxis mit seinen Bediensteten von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit diesen Bewegungsjagden gegen sie erhoben werden, einschließlich der Prozesskosten frei.

Ich richte die Jagd nach einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (insb. VSG 4.4 „Jagd“) aus und werde mich u.a. an folgende organisatorische Grundanforderungen halten:

- Jede Bewegungsjagd wird bei dem zuständigen Förster in geeigneter Form anzumelden. Angrenzende Pirschbezirke der Eigenjagd von TT Forst sowie ggf. angrenzende fremde Eigenjagden bzw. Jagdgenossenschaften sind rechtzeitig im Vorfeld zu informieren.
- Treiben und Schussbereiche sind so gestaltet, dass niemand gefährdet wird (z..B. sicherer Kugelfang). Der sichere Kugelfang ist durch eine an die Geländesituation angepasste Jagdeinrichtung zu gewährleisten.
- Ich werde die erforderliche Verkehrssicherung betreffend die öffentlichen Straßen in Verbindung mit dieser Bewegungsjagd berücksichtigen und ggf. diese mit dem zuständigen Straßenbauamt abstimmen.
- Die Schützen werden auf das Mitführen ihres gültigen Jagdscheins hin kontrolliert und die Sicherheitsbestimmungen, die mir in Schriftform vorliegen, vor dem Beginn der Jagd von mir verlesen sowie die Teilnehmer ausdrücklich auf die Einhaltung dieser hingewiesen.

Regensburg, den _____, den _____

ppa. Raoul Kreienmeier

Unterschrift Pirschbezirkseinhaber

Unterschrift Sachbearbeiter*in oder
des zuständigen Försters

Anhang 2

Pirschbezirk Nr. _____

Pirschbezirksleiter:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bestätigung

Kontrolle der Jagdeinrichtungen

Der Erlaubnisinhaber im o.g. Pirschbezirk bestätigt hiermit, dass sämtliche Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze und Leitern, entsprechend der jeweils gültigen UVV Jagd kontrolliert sowie defekte Jagdeinrichtungen oder (Bau)Teile davon ausgetauscht oder entfernt wurden.

Nicht mehr benutzte Jagdeinrichtungen oder solche, die nicht oder nicht mehr den einschlägigen Vorschriften entsprechen, wurden abgebaut.

Weitere Informationen zum sicheren Betrieb von Jagdeinrichtungen und deren Kontrolle sind direkt bei der (SVLFG) oder in der Informationsbroschüre „*Sichere Hochsitzkonstruktion, Anleitungen für den Bau von sicheren Hochsitze. Hrsg. SVLFG, 16. Auflage, Oktober 2016 erhältlich*“.

Zeitraum der Kontrolle: _____

Kontrolliert durch: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Pirschbezirksleiters